

**BU Nr. 098/2022****Entlastung der Eltern bei den KiTa-Gebühren**

Gremium	am	
Gemeinderat	30.06.2022	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

1. Die KiTa-Gebühren nach § 8 Ziff. 3a (Betreuungsgebühren) der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung) werden für den Monat Juli 2022 um 50% reduziert und nur in diesem Umfang fällig.
2. Anderen Trägern von Kindertagesstätten in Weinstadt, die die Gebühren nicht direkt nach der Kindertagesstättensatzung erheben, wird zugestanden ebenso zu verfahren und überzahlte Beträge ggf. zu erstatten.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:	80.000 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	2.061.600 Euro
Haushaltsplan Seite:	285
Produkt:	36.50.0100 – Tageseinrichtungen für Kinder
Maßnahme (nur investiver Bereich):	entfällt
Produktsachkonto:	33211000 und 33220000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	Personaletat

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Projekt 4.2 Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot  
Projekt 4.3 Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

**Verfasser:**

01.06.2022, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ulrich Spangenberg

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	22.06.2022	Zustimmung

Personal-, Sport- und Bäderamt	Henzler, Nico	14.06.2022	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	15.06.2022	Zustimmung

### **Sachverhalt:**

Das Kindergartenjahr 2021/2022 war von Beginn an für die Familien in Weinstadt ein sehr herausforderndes Kindergartenjahr. Nach den beiden KiTa-Schließungen mit Notbetreuung im vorangegangenen Kindergartenjahr wurden im laufenden Jahr die Einrichtungen zwar grundsätzlich offen gehalten. Jedoch gab es pandemiebedingt weiterhin deutliche Einschränkungen und Herausforderungen, die die Familien zu meistern hatten (Zutritt der Kinder in die Einrichtungen nach 2-3 mal wöchentlichen Testungen, kein Zutritt bei einschlägigen Krankheitssymptomen, etc.).

Darüber hinaus konnten in einer Vielzahl der Einrichtungen auf Grund des Fachkräftemangel und der Pandemie die Angebotszeiten nicht immer verlässlich aufrechterhalten werden. Es kam auch zu sehr kurzfristigen Schließungen oder Einschränkungen der Öffnungszeiten ganzer Einrichtungen oder einzelner Gruppen. Einzelne Einrichtungen konnten über Monate hinweg die ursprünglichen Öffnungszeiten nicht anbieten.

Die Betriebsbeeinträchtigungen waren von Einrichtung zu Einrichtung sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während manche Einrichtungen gar nicht betroffen waren, mussten einzelne Einrichtungen von Beginn des Kindergartenjahres an ihr Angebot einschränken.

Die vom Gemeinderat am 23.07.2020 beschlossenen Regelungen zum Umgang mit den Gebühren bei Angebotseinschränkungen haben bislang in keinem Fall zu einer Erstattung der Gebühren geführt:

#### Beschluss GR 23.07.2020:

*„Kommt es während des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen zu einer Einschränkung des Angebotes einer Einrichtung, oder eines Teiles einer Einrichtung, die 25 % oder mehr der Angebotszeiten überschreitet und dauert diese Einschränkung ununterbrochen über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen an, wird seitens der Stadt freiwillig anteilig auf die Erhebung der Gebühren [...] verzichtet.“*

In Fällen, in denen die Angebotszeiten für einen Monat oder mehrere Monate nur für ein kürzeres Betreuungsangebot nach der Kindertagesstättensatzung angeboten werden konnte, wurden die Gebühren bei den betroffenen Eltern reduziert (Beispielsweise von GT 10 auf GT 8). Dennoch sind in der Summe über alle Einrichtungen eine Vielzahl an Betreuungsstunden ausgefallen, die von keiner Erstattungsregelung erfasst wurden.

Die Eltern mussten zumeist kurzfristig die Betreuung der Kinder selbst gewährleisten oder anderweitig organisieren. Dies führt neben der Belastung der Familie natürlich auch zu vielerlei anderer Belastungen, zum Beispiel im Arbeitsleben der Eltern.

Neben den pandemischen Rahmenbedingungen ist für diese Situation vor allem der vorherrschende Fachkräftemangel beim pädagogischen Personal verantwortlich. Der Fachkräftemangel beim pädagogischen Personal ist **kein** Weinstädter Phänomen. Allein in Baden-Württemberg fehlen nach Schätzungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) bis zum Jahr 2025 ca. 40.000 pädagogische Fachkräfte, obwohl landesweit die Zahl der Fachkräfte im Zeitraum von 2007 bis 2018 verdoppelt wurde. Für die Personalakquise stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Nachbesetzungen von freierwerdenden Stellen dauern regelmäßig mehrere Monate, während die Vakanzen teilweise sofort eintreten (z.B. bei Mutterschutz und Elternzeit). Dadurch wird der vorhandene Vertretungspool an Fachkräften stark in Anspruch genommen. In der Folge fehlen die Vertretungskräfte, die für andauernde Vakanzen eingesetzt sind, für den kurzfristigen Einsatz im Krankheitsfall, bei Fortbildung oder Urlaub. Wenn der vorgeschriebene Mindestpersonalschlüssel einer Einrichtung dadurch nicht mehr gewährleistet werden kann, müssen die Angebotszeiten entsprechend eingeschränkt werden.

Die Stadt hat ihre Bemühungen bei der Personalakquise um ein Vielfaches gesteigert und modernisiert. Neben den klassischen Stellenausschreibungen in den Printmedien, werden

die freien Stellen verstärkt auf den einschlägigen Onlineplattformen angeboten. Eine lokale Plakat-Kampagne wurde gestartet. Selbst Radiospots werden eingesetzt.

Dennoch ist die Personalsituation das gesamte Kindergartenjahr hinweg so angespannt gewesen, dass Angebotseinschränkungen unausweichlich waren.

Um diesen besonderen Belastungen der Familien Rechnung zu tragen, sollen Eltern bei den KiTa-Gebühren entlastet werden. Da die Belastungen in den einzelnen Einrichtungen sehr unterschiedlich ausgefallen sind, wäre eine entsprechend anteilige Entlastung überaus aufwändig zu ermitteln. Letztlich müsste jeder Gebührenfall über das gesamte Kindergartenjahr zurück berechnet werden. Dies ist seitens der Verwaltung nicht leistbar. Viel mehr wird eine sehr pauschale Entlastung vorgeschlagen, die bei den Eltern spürbar registriert werden dürfte:

Die monatlich fällige Betreuungsgebühr für den Monat Juli 2022 wird nur zur Hälfte fällig gestellt und eingezogen. Die verbleibende andere Hälfte der Betreuungsgebühr wird einmalig freiwillig erlassen. Verpflegungsgebühren bleiben davon unberührt.

Die Kosten hierfür werden mit ca. 80.000 € veranschlagt. Da für die Stadt durch die unbesetzten Stellen eingeplante Personalkosten nicht anfallen, können die Ausfälle der Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Die Elterngebühren trugen in den vergangenen Jahren ca. 14-15% der Gesamtbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen, die ganz wesentlich aus den Personalaufwendungen bestehen. 15 % der nicht angefallenen und anfallenden Personalkosten durch unbesetzte Stellen 2022 dürften voraussichtlich den freiwilligen Gebührenerlass abdecken.